



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 5.976/89 – VA/Bru

Betr.: Entw./Bundesgesetz, mit dem das
 Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-
 verfahrensgesetzen, die Verwaltungs-
 verfahrensgesetze, das VwGH-Gesetz 1985
 und das VfGH-Gesetz geändert werden;

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5.976/89
Datum: 11. MAI 1989
Verteilt: 12.5.89 Loppe

Ihr Zeichen

Überwachung
Wien

9. Mai 1989

In der Beilage übermitteln wir wunschgemäß
 25 Exemplare der Stellungnahme zu der im Betreff ge-
 nannten Angelegenheit – zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.



Vorsitzender

Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 5.976/89 – VA/Bru GZ 601.861/l-V/l/89
(Zl. 6.316/89)

9. Mai 1989

Betr.: Entw./Bundesgesetz, mit dem das
Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen, die Verwaltungs-
verfahrensgesetze, das VwGH-Gesetz 1985
und das VfGH-Gesetz geändert werden;

Stellungnahme

Zu den vom Bundeskanzleramt in den Vordergrund gestellten Fragen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zur Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate als 2. oder 3. Instanz: Hier handelt es sich um eine primär rechtspolitische Frage, welche die Länderautonomie tangiert. Aus der Sicht der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sollten die Senate als 2. Instanz eingerichtet werden. Dies einerseits, weil dadurch eine verfahrenstechnisch nicht sinnvoll zu begründende administrative Mehrarbeit wegfällt; vor allem aber weil es im Hinblick auf zumutbaren Verwaltungsaufwand und vor allem Verfahrensdauer absolut unzweckmäßig wäre, eine Verlängerung der Instanzenzüge vorzusehen.

2. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vertritt die Auffassung, daß die Einführung des Anwaltszwanges nicht erforderlich ist, sofern nicht gleichzeitig ein Kostenersatzanspruch eingeführt wird. Gerade jene Verfahrens erleichterungen, die eine mündliche Verhandlung mit sich bringen könnten, würden weitgehend wieder beseitigt werden.

-2-

3. Die Festsetzung eines starren Schillingbetrages als Kompetenzgrenze ist im Hinblick auf das 7. Zusatzprotokoll zur MRK nicht ganz unbedenklich, wird dort doch auf den Deliktscharakter abgestellt. Im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles kann aber ein durchaus schwerwiegender Vorwurf im Einzelfall durch geringe Strafen geahndet werden. Im Hinblick auf eine einfach administrierbare und auch für Rechtsunkundige verständliche Regelung dürfte diese Lösung aber einer Regelung, die auf die einzelnen gesetzlichen Strafdrohungen oder gar die einzelnen gesetzlichen Tatbestände abstellt, vorzuziehen sein.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen ist weiters anzumerken:

a) Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst schlägt vor, die Rechtsmittelfristen generell auf 4 Wochen zu verlängern, so wie dies bereits im zivilgerichtlichen Verfahren geschehen ist.

b) Zu § 67 d Abs. 5:

Im Hinblick auf die vorgesehene mündliche Verkündung der Bescheide sollte klargestellt werden, daß – auch wenn die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde – jedenfalls der Spruch der getroffenen Entscheidung veröffentlicht werden darf.

c) Zu § 67 e:

Ein ausdrücklicher Hinweis auf die auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wahrzunehmende Belehrungs- und Anleitungspflicht (§ 13 a AVG) wäre zweckmäßig. Auch sollte ein Fragerecht analog zu § 51 Abs. 2 VStG vorgesehen werden.

d) Zu § 73 Abs. 2:

Es sollte klargestellt werden, daß nach einer Säumnisbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat nicht auch noch – sollte dieser gleichfalls säumig bleiben – die Oberbehörde angerufen werden muß, wie dies der VwGH derzeit in ständiger Rechtsprechung annimmt, wenn der Rechtsmittelzug nicht direkt zur Oberbehörde geht. Dies könnte gesetzestechisch korrekter allenfalls auch durch eine Klarstellung im VwGH-Gesetz erreicht werden.

e) Zu § 51 Abs. 3 VStG:

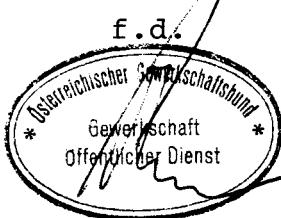
Sprachlich schöner wäre im zweiten Satz "sie" statt "es".

f) Zu § 51 f Abs. 2 letzter Satz VStG:

Der Begriff der "unangebrachten Fragen" ist zu unpräzise und auch überflüssig. Die Möglichkeit zur Zurückweisung von Fragen, die nicht der Aufklärung des Sachverhaltes dienen, reicht aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet



Vorsitzender

Kopie - ÖGB/Sozialpolitisches Referat
zum do. Schreiben vom 5.4.1989 (DrLeu/G1/SP-X/A)